



# Verordnung für die Bürgerrechtskommission



(in Kraft ab 1. Januar 2024)

Gestützt auf § 26 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Bürgerrechtskommission.



# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck .....	3
Art. 2	Organisation.....	3
Art. 3	Wahl .....	3
Art. 4	Planungsinstrumente .....	4
Art. 5	Aufgaben Bürgerrechtskommission.....	4
Art. 6	Aufgaben Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen.....	4
Art. 7	Beschlussfassung .....	5
Art. 8	Entscheid.....	5
Art. 9	Kommunikation und Information .....	6
Art. 10	Finanzen und Gebühren .....	6
Art. 11	Entschädigung Sitzungsgelder .....	7
Art. 12	Übergangsbestimmung .....	7
Art. 13	Inkrafttreten .....	7

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet.

Ingress Bestimmungen der Gemeindeordnung § 26

- <sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern inklusive der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem Gemeinderatsmitglied. Ein Gemeinderatsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission. Es können ihr nur Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde Hochdorf angehören.
- <sup>2</sup> Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden in Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- <sup>3</sup> Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und erlässt einen begründeten schriftlichen Entscheid.
- <sup>4</sup> Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.
- <sup>5</sup> Die Bürgerrechtskommission informiert in geeigneter Weise über die Einbürgerungen.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Bürgerrechtskommissionsverordnung.

Art. 1 Zweck

Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2 Organisation

- <sup>1</sup> Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Kommission arbeitet eigenständig und hat Beschluss- und Entscheidungskompetenz.
- <sup>3</sup> Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens führt das Versammlungsprotokoll. Er hat kein Stimmrecht.

Art. 3 Wahl

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitsverfahren die Kommissionsmitglieder und aus ihrer Mitte den Präsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt das von Amtes wegen der Kommission zugehörige Gemeinderatsmitglied.

- <sup>3</sup> Der Vizepräsident wird durch die Kommission aus ihren Reihen gewählt.
- <sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich an der ersten Sitzung der Legislaturperiode selbst.

#### Art. 4 Planungsinstrumente

- <sup>1</sup> Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens lädt nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Die Einladung ist 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen.
- <sup>2</sup> Mindestens drei Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.
- <sup>3</sup> Der verantwortliche Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens legt die reguläre Traktandenliste fest. Ausserordentliche Traktanden werden in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten festgelegt.
- <sup>4</sup> Die Gesuche sind innert nützlicher Frist zu behandeln. Der Gemeinderat legt in seinem Leistungsauftrag die Fristen fest.

#### Art. 5 Aufgaben Bürgerrechtskommission

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission nehmen Einsicht in die Gesuche in der Aktenauflage.
- <sup>2</sup> Sie überprüfen die gesetzlichen Voraussetzungen.
- <sup>3</sup> Der Präsident leitet die Sitzungen und Gespräche mit den Gesuchstellern.
- <sup>4</sup> Die Kommissionsmitglieder führen die Gespräche mit den Gesuchstellern durch.
- <sup>5</sup> Sie klären die Integration und die Verständigung der Gesuchsteller in der deutschen Sprache ab.
- <sup>6</sup> Sie klären die Akzeptanz unserer Gesetzesordnung der Gesuchsteller nach den gesetzlichen Bestimmungen ab.

#### Art. 6 Aufgaben Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen

- <sup>1</sup> Der Leiter der Gemeindkanzlei ist von Amtes wegen Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens.
- <sup>2</sup> Er orientiert und leistet Hilfe für Einbürgerungsinteressierte.

- <sup>3</sup> Er ist für die Entgegennahme der Gesuche und die Vollständigkeitsprüfung verantwortlich.
- <sup>4</sup> Er prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist zuständig für die Einholung der Berichte.
- <sup>5</sup> Er ist zuständig für die Vorbereitung und die Aktenauflage zuhanden der Bürgerrechtskommission.
- <sup>6</sup> Er organisiert die Einbürgerungsgespräche.
- <sup>7</sup> Er führt das Protokoll der Bürgerrechtskommission, welches jeweils an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet und verabschiedet wird.
- <sup>8</sup> Er fertigt die notwendigen Einbürgerungsentscheide aus.
- <sup>9</sup> Er ist zuständig für die Rechnungsstellung an die Gesuchsteller.

#### Art. 7 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet (Ja oder Nein). Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Es findet eine offene Abstimmung statt.
- <sup>4</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsbestimmungen nach §14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern.

#### Art. 8 Entscheid

- <sup>1</sup> Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens unterzeichnet. Bei deren Abwesenheiten unterzeichnen der Vizepräsident für den Präsidenten bzw. der Gemeindeschreiber für den Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens.
- <sup>2</sup> Ablehnende Entscheide sind zu begründen und nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auszufertigen.
- <sup>3</sup> Der Entscheid über die Einbürgerung wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt.

Art. 9 Kommunikation und Information

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.
- <sup>2</sup> Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens ist zuständig für die öffentliche Publikation der Namen der Eingebürgerten.
- <sup>3</sup> Über die Gesuche hat der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens Rechenschaft abzulegen und Statistik zu führen.

Art. 10 Finanzen und Gebühren

- <sup>1</sup> Das Budget wird durch den Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens zuhanden des Gemeinderates erarbeitet.
- <sup>2</sup> Die Gebühren sollen kostendeckend den Gesuchstellern belastet werden.
- <sup>3</sup> Die Gebühren für ordentliche Einbürgerungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Ehepaar	Ehepaar + Kinder	Einzelperson volljährig	Einzelperson + Kinder	Einzelperson minderjährig
Vorgespräch	CHF 700.00	CHF 700.00	CHF 700.00	CHF 700.00	CHF 350.00
Hauptgespräch	CHF 1'000.00	CHF 1'100.00	CHF 800.00	CHF 900.00	CHF 500.00
<b>TOTAL</b>	<b>CHF 1'700.00</b>	<b>CHF 1'800.00</b>	<b>CHF 1'500.00</b>	<b>CHF 1'600.00</b>	<b>CHF 850.00</b>

- <sup>4</sup> Die Gebühren für ordentliche Einbürgerungen werden zusammen mit der Einladung zum Gespräch in Rechnung gestellt und werden pro Gesuch verrechnet. Bei den Gebühren für minderjährige Einzelpersonen ist das Datum der Rechnungsstellung massgebend.
- <sup>5</sup> Die Gebühren für Einbürgerungsgesuche von Schweizern, welche das Hochdorfer Bürgerrecht erhalten, betragen pro Person CHF 200.00 (bei Familien werden für minderjährige Kinder keine Gebühren verrechnet).
- <sup>6</sup> Gemeinderats-Entscheide über Entlassungen aus dem Bürgerrecht der Gemeinde Hochdorf werden mit CHF 200.00 verrechnet.
- <sup>7</sup> Die Spruchgebühr und allfällige ausserordentliche Aufwendungen richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde und werden mit dem Entscheid in Rechnung gestellt.

<sup>8</sup> Bei Rückzug oder Abbruch eines Einbürgerungsverfahrens werden die Kosten nach Aufwand verrechnet.

Art. 11 Entschädigung Sitzungsgelder

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem gültigen Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung für die Kommissionsarbeit. Zusätzlich wird das Aktenstudium mit CHF 15.00 pro Sitzung entschädigt.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Einbürgerungsgesuche, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, werden nach dem bisherigen Verfahren (drei Gespräche) behandelt.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Hochdorf tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2017.

Hochdorf, 14. Dezember 2023

**Gemeinderat Hochdorf**

Lea Bischof-Meier  
Gemeindepräsidentin

Thomas Bühlmann  
Gemeindeschreiber

Beschluss Gemeinderat: 14. Dezember 2023

Änderungen

---